

VEREINBARUNG UBER DIE ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN VERTRETUNG DER ARBEITNEHMER DER WIENERBERGER FIRMENGRUPPE (‘EUROPÄISCHES FORUM‘)

abgeschlossen zwischen

dem Vorstand der Wienerberger Baustoffindustrie AG mit Sitz in Wienerbergstraße 7, 1102 Wien, vertreten durch Herrn Generaldirektor DDr. Erhard Schaschl, nachstehend ‘ARBEITGEBERVERTRETUNG‘ genannt

und den Vertretern der Arbeitnehmer der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angesiedelten Gesellschaften der Wienerberger Gruppe, vertreten durch den Zentralbetriebsratsobmann der Wienerberger Baustoffindustrie AG, Herrn Heinz Gruber, für Österreich, ferner vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden der Wienerberger Ziegelindustrie Nord für Deutschland, Herrn Rainer Hampel, und vertreten durch den Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), Herrn Jahn Kremers, als Vertreter der Arbeitnehmer der Wienerberger-Gesellschaften in den übrigen betroffenen Ländern, nachstehend alle ‘ARBEITNEHMERVERTRETUNG‘ genannt.

Präambel

Vom Grundgedanken der Richtlinie 94/45 CE des Rates der Europäischen Union vom 22.9.94 inspiriert, möchten die Vertragsparteien auf einen konstruktiven sozialen Dialog hinarbeiten, der der Qualität der Information und dem internationalen Gedankenaustausch einen echten Mehrwert zuführt.

Sie erkennen an, daß die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gruppe die Auswirkungen zur Kenntnis nehmen sollten, die die Tätigkeit der anderen Unternehmen der Gruppe, zu der auch sie gehören, in den nachstehend beschriebenen Bereichen und in der nachstehend beschriebenen Form auf ihre eigene Lage hat.

Sie gehen von dem Grundsatz aus, daß es zweckmäßig ist, die Fähigkeit zur Lenkung der Entwicklungen aufrechtzuerhalten und den Unternehmensgeist zu fördern. Dies setzt die Wahrung eines positiven sozialen Klimas sowie die Entwicklung einer soliden und tiefgreifenden Kultur der Unternehmensgruppe und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Gruppe voraus.

KCO/eurl .doc/02.07.1996/14:47/mh

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Schaffung einer stabilen rechtlichen

und vertraglich abgesicherten Struktur zur Weiterentwicklung des Informationsflusses zwischen dem Vorstand der Wienerberger Baustoffindustrie AG (im folgenden kurz WBI genannt) und der Arbeitnehmervertretung in bezug auf Fragen von grenzüberschreitendem Interesse und dies in Form einer harmonischen Ergänzung der bereits bei den einzelnen Gesellschaften der Wienerberger Gruppe bestehenden Beratungsstrukturen.

Artikel 2 Bezeichnung

Es wird vereinbart, daß die durch den vorliegenden Vertrag geschaffene Struktur als 'Europäisches Forum' bezeichnet wird.

Artikel 3 Anwendungsgebiet

- 3.1. Der vorliegende Vertrag gilt für sämtliche in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der EFTA angesiedelten Unternehmen der Wienerberger-Gruppe, soweit diese von der WBI beherrscht werden (z.B. 100%ige Beteiligung, oder Mehrheitsbeteiligung ohne Stimmrechtsbeschränkung).

Darin sind jene Unternehmen einbegriffen, in denen die WBI im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Richtlinie maßgeblichen Einfluß ausübt.

- 3.2. Der Vorstand der WBI aktualisiert laufend die Liste der dem vorliegenden Vertrag unterliegenden Unternehmen (siehe Beilage .11 zu diesem Vertrag), um das Europäische Forum auf dem neuesten Stand halten zu können.

Die Mandate der Mitglieder im Europäischen Forum (Arbeitnehmervertreter) werden für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren gemäß der vorgenannten Liste und entsprechend dem in Artikel 6 dieses Vertrages erläuterten Verteilerschlüssel festgelegt.

Artikel 4 Einzelstaatliche Rechte und Gebräuche

- 4.1. Die einzelstaatlichen Rechte und Gebräuche in bezug auf die Vertretung der Arbeitnehmer bleiben in den verschiedenen Ländern unangetastet.
- 4.2. Das Europäische Forum stellt eine Ergänzung zu den einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungssystemen dar und ersetzt diese nicht.

Artikel 5 Rolle und Zuständigkeiten des Europäischen Forums

Das Europäische Forum wird über alle Themen von allgemeinem oder strategischem Interesse vom Vorstand der WBI informiert, falls diese Themen mindestens zwei der Länder innerhalb des in Artikel 3 dieses Vertrages festgelegten Anwendungsgebietes betreffen.

Die Information betrifft insbesondere:

- a) die Struktur und die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven
- b) die Entwicklung in den Bereichen Investitionen und Beschäftigung
- c) Reorganisation und Massenentlassungen
- d) wichtige Änderungen in bezug auf die Organisation, die Arbeitsorganisation, Rationalisierungsvorhaben und die Produktionsverfahren
- e) die Gesundheit, die Sicherheit und den Umweltschutz
- f) die Personalplanung und die Ausbildungspolitik
- g) grundsätzliche Fragen der Entlohnung und der Gestaltung der Arbeitszeit.

Das Europäische Forum wird im Hinblick auf einen echten Dialog bezüglich der

Umstände oder besonderen Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die sozialen Strukturen, die Beschäftigung oder die Arbeitnehmer zeitigen können, vom

Vorstand der WBI AG informiert.

Dies in dem Umfang, wie diese Umstände oder Maßnahmen grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Dies ist der Fall bei:

- einer grenzüberschreitenden Verlagerung von Produktionsstätten
- einer Verschmelzung, einer Rationalisierung oder einer vollständigen oder teilweisen Schließung eines Unternehmens oder einer Niederlassung;
- Massenentlassungen.

Obgleich das Europäische Forum ein Informations- und Dialogorgan ist, das über keine Entscheidungsgewalt verfügt und dessen Stellungnahmen nicht verbindlich sind, muß es zu einem Zeitpunkt informiert und zu Rate gezogen werden, zu dem diese Information und diese Konsultation noch sinnvoll ist.

Artikel 6 Zusammensetzung des Europäischen Forums

- 6.1. Für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die WienerbergerGruppe ein Unternehmen im Sinne des Artikel 3 dieses Vertrages besitzt, verfügen die Arbeitnehmervertretungen dieses Mitgliedstaates über einen Sitz im Europäischen Forum, falls in diesem Mitgliedsstaat mindestens 100 Arbeitnehmer in einem oder mehreren

Unternehmen im Sinne des Artikel 3 dieses Vertrages beschäftigt sind.

KCO/eurl.doc/02.07.1996/1 4:47/mh

Die Arbeitnehmervertretungen des jeweiligen Mitgliedstaates erhalten jeweils einen weiteren Sitz im Europäischen Forum, falls in einem oder mehreren Unternehmen im jeweiligen Mitgliedstaat insgesamt

zwischen 301-1000 Arbeitnehmer

und über 1001 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

In das Europäische Forum werden als Arbeitnehmervertreter nur gewählte Arbeitnehmervertreter der Unternehmen der Wienerberger-Gruppe entsandt.

6.2. Werden in einem Mitgliedstaat in einem oder mehreren Unternehmen im Sinne des Artikel 3 dieses Vertrages insgesamt weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigt, werden diese indirekt von einem in der Beilage .II zu diesem Vertrag festzulegenden Mitglied des Europäischen Forums im Rahmen desselben vertreten. Die Tagesordnungen und Protokolle der Versammlungen werden den Arbeitnehmervertretungen der Unternehmen dieses Mitgliedstaates zugestellt.

6.3. Der in 6.1. und 6.2. festgelegte Verteilungsschlüssel gilt für die Dauer dieser Vereinbarung, also zunächst für die Dauer von vier Jahren und ist danach nach Maßgabe der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Rahmen der betroffenen Unternehmen der Wienerberger-Gruppe neu festzulegen und zwar mit dem Ziel, ein repräsentatives, jedoch effizientes Gremium zu bilden.

6.4. Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß den unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gebräuchen namentlich aus den Reihen der Arbeitnehmer der von dieser Vereinbarung betroffenen Unternehmen ernannt, und ihre Namen werden dem Vorstand der WBI und dem Vorsitzenden des Europäischen Forums mitgeteilt. Jede Änderung dieser Ernennungen muß sowohl dem Vorstand der WBI als auch dem Vorsitzenden des Europäischen Forums unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

6.5. Für jedes im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ernannte ordentliche Mitglied des Europäischen Forums wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Die stellvertretenden Mitglieder besitzen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, nehmen jedoch nur an den Sitzungen des Europäischen Forums teil, falls das ordentliche Mitglied, welches sie vertreten, abwesend oder an der Teilnahme verhindert ist.

6.6. Das Europäische Forum ernennt aus den Reihen seiner ordentlichen Mitglieder

einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende, deren Aufgabe im wesentlichen darin besteht, für einen guten Informationsfluß zwischen den Mitgliedern des Europäischen Forums Sorge zu tragen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt im Sinne der Bestimmungen des Artikels 3.2. dieses Vertrages vier Jahre.

- 6.7. Der Vorsitzende des Europäischen Forums vertritt dieses nach außen und ist der Ansprechpartner für die Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden der WBI als Vertreter der Arbeitgeberinteressen.

KCOIeuri.doc/02.07.1996/14:47/mh

- 6.8. Der EGB hat die Möglichkeit auf Einladung der Arbeitnehmervertretung, diese im Rahmen des Europäischen Forums zu unterstützen, ohne daß daraus dem Arbeitgebervertreter daraus Kosten erwachsen.

Aus den Ländern, die ein Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union haben, können Beobachter eingeladen werden.

Obgleich die vorgenannten Personen keine Mitglieder des Europäischen Forums sind, sind sie dennoch durch die Vertraulichkeitsklausel des nachstehenden Artikel 8 gebunden bzw. müssen im Rahmen der Teilnahme an einer Sitzung des Europäischen Forums hiezu vom Vorsitzenden des Europäischen Forums verpflichtet werden.

Artikel 7 Häufigkeit und Organisation der Sitzungen des Europäischen Forums

- 7.1. Das Europäische Forum tritt einmal jährlich zusammen, und zwar zu einem Zeitpunkt der mindestens zwei Monate im voraus zwischen dem Vorstand der WBI und dem Vorsitzenden des Europäischen Forums vereinbart wird. Im allgemeinen soll diese Sitzung im Laufe des zweiten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres abgehalten werden.
- 7.2. Am Vormittag des Sitzungstages treten die einzelnen Arbeitnehmervertretungen zwecks Vorbereitung der ordentlichen Sitzung des Europäischen Forums am Nachmittag gemeinsam mit der Arbeitgebervertretung zusammen.
- 7.3. Die endgültige Tagesordnung der Sitzung des Europäischen Forums wird spätestens drei Wochen vor derselben in gemeinsamer Absprache vom Vorstand der WBI und vom Vorsitzenden des Europäischen Forums festgelegt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit in bezug auf den Inhalt der Tagesordnung, entscheidet der Vorsitzende des Europäischen Forums. Diese Tagesordnung sowie sämtlichen erforderlichen schriftlichen Unterlagen werden allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Europäischen Forums und dem Vorstand der WBI vom Vorsitzenden des Europäischen Forums zugestellt.
- 7.4. Die offizielle Sprache bei Sitzungen des Europäischen Forums, deren Einberufungen, Unterlagen und Protokolle ist deutsch. Während der Sitzung des Europäischen Forums wird, soweit erforderlich, simultan gedolmetscht. Die

gesamten Unterlagen werden in die jeweilige Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates des Europäischen Forums übersetzt.

- 7.5. Das Protokoll der Sitzung wird gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes der WBI bzw. einem von diesem betrauten Person und einem Mitglied der Arbeitnehmervertretung aufgesetzt. Die so als Schriftführer fungierenden Personen sind zu Beginn der jeweiligen Sitzung des Europäischen Forums vom Vorstand der WBI und vom Vorsitzenden des Europäischen Forums namhaft zu machen.

KCO/eurl .doc/02.07.1996/1 4:47/mh

Das Protokoll wird dem Vorstand der WBI und dem Vorsitzenden des Europäischen Forums zur Zustimmung unterbreitet, bevor es allen Mitgliedern übermittelt wird.

- 7.6. Das Europäische Forum kann auf Initiative dessen Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit dessen Mitglieder und in Absprache mit dem Vorstand der WBI zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist, die die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen der Wienerberger-Gruppe in mindestens zwei der im Europäischen Forum vertretenen Ländern unmittelbar und interaktiv beeinflussen können.

In gemeinsamer Absprache zwischen dem Vorstand der WBI und dem Vorsitzenden des Europäischen Forums kann die Teilnahme der Mitglieder an einer solchen außerordentlichen Sitzung auf den Vorsitzenden des Europäischen Forums und die Mitgliedervertreter derjenigen Länder oder Unternehmen, die direkt vom Gegenstand der außerordentlichen Sitzung betroffen sind, begrenzt werden.

Artikel 8 **Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Europäischen Forums verpflichten sich dazu, keinerlei Informationen weiterzugeben, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Europäischen Forum einer Sitzung des Europäischen Forums mitgeteilt wurden. Diese Verpflichtung gilt überall und bleibt auch nach Beendigung der Funktionsperiode als Mitglied des Europäischen Forums und/oder Auflösung des

Arbeitsvertrages des
Mitgliedes bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz eines allfälligen
Schadens
aufgrund des Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsklausel aufrecht.

Der Vorstand der WBI ist dazu berechtigt, Informationen zurückzuhalten, deren Verbreitung die Wienerberger-Gruppe oder eines ihrer Unternehmen schädigen könnte, oder deren Weitergabe einen Verstoß gegen einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften darstellen.

Die Mitglieder des Europäischen Forums haben während der Sitzungen desselben das Recht, frei zu sprechen ohne Sanktionen befürchten zu müssen.

Artikel 9 Unkosten und Organisationskosten

9.1. Sämtliche, bei der Organisation der Sitzungen des Europäischen Forums anfallenden Unkosten und Auslagen einschließlich Reisekosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung und Schulung der Teilnehmer, der Übersetzungs- und Dolmetschkosten, sowie die Kosten für Büro, Schreibarbeiten und erforderliche Büromaterialien werden aus dem dem Europäischen Forum seitens der WBI zur Verfügung gestellten jährlichen Budget bezahlt.

9.2. Das Jahresbudget für die zuvor genannten Unkosten und Organisationskosten ist nach dem Gebot der Sparsamkeit und unter optimaler Ausnützung bestehender Einrichtungen der Wienerberger-Gruppe im Einvernehmen

KCO/eurl.doc/02.07.1996/14:47/mh

zwischen dem Vorstand der WBI und dem Vorsitzenden des Europäischen Forums festzulegen.

9.3. Die Arbeitnehmervertreter werden von ihren jeweiligen Arbeitgebern in aller Form und unter Wahrung ihrer Lohnansprüche für die Teilnahme an den Versammlungen freigestellt.

9.4. Das Europäische Forum kann in bezug auf spezifische, punktuelle Arbeiten, die für die Tätigkeit des Forums notwendig sind, Experten zu Rate ziehen. Soweit das Europäische Forum verlangt, daß die Kosten für die Beiziehung derartiger

Experten von WBI zu tragen sind können diese Experten nur im Einvernehmen mit WBI bzw. nur nach einvernehmlicher Festlegung der Kosten für die Beiziehung dieser Experten beigezogen werden.

Artikel 10 Vertragsdauer und Anpassung

Der vorliegende Vertrag wird für eine festgesetzte Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet diese Vereinbarung ohne daß es einer Kündigung bedarf, wobei jedoch die Vertragsparteien bestrebt sind, diese Vereinbarung im Einvernehmen fortzusetzen und zwar nach Prüfung der bisherigen Tätigkeit des Europäischen Forums und einvernehmliche Anpassung an allenfalls veränderte soziale, strukturelle europäische Rahmenbedingungen. Der gegebenenfalls in diesem Sinn angepaßte Vertrag wird dann für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann in der Folge nur noch anhand einer den Vorsitzern des Europäischen Forums und dem Vorstand der WBI zugestellten schriftlichen Aufkündigung unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten, einseitig von einer der Vertragsparteien aufgelöst werden. Falls die Initiative zur Auflösung dieses künftigen Vertrages von der Arbeitnehmervertretung ausgeht, muß diese Initiative von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Europäischen Forums ratifiziert werden.

Artikel 11 Repräsentation

Die Unterzeichner des vorliegenden Vertrages erkennen in aller Form an, daß sie zum einen vollständig den Vorstand der WBI und zum anderen alle Arbeitnehmer der von diesem Vertrag betroffenen Unternehmen der Wienerberger-Gruppe vertreten.

Gewerkschaftsorganisationen, die Arbeitnehmer auf nationaler Ebene vertreten, jedoch derzeit nicht an den EGB angeschlossen sind, können jederzeit den vorliegenden Vertrag durch Ratifizierung anerkennen.

Dieser Vertrag wird von den unterzeichnenden Vertragsparteien als für die Gesamtheit der Arbeitnehmer der laut diesem Vertrag betroffenen Unternehmen der Wienerberger-Gruppe für anwendbar erklärt. Er entspricht den Forderungen des Artikel 13 der Europäischen Richtlinie vom 22.09.1994.

KCO/eurl .doc/02.07.1 996/14:47/mh

Artikel 12 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Jeder Streitfall aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wird zunächst auf gütlichem Wege zu schlichten versucht. Gelingt dies nicht, gilt für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien. Das Original dieser Vereinbarung ist in deutscher Sprache abgefaßt und gilt bei Meinungsdivergenzen und Streitigkeiten. Der Text wird in die jeweilige

Amtssprache der jeweiligen Mitgliedsländer des Europäischen Forums übersetzt.

Artikel 13 Sitz des Europäischen Forums

Das Europäische Forum hat seinen Sitz am jeweiligen Tätigkeitsort des Vorsitzenden des Europäischen Forums.

Wien, am
Vorstand der
Wienerberger Baustoffindustrie AG

Der Zentralbetriebsratsobmann
für die von diesem Vertrag
betroffenen österreichischen
Arbeitnehmer

Der Gesamtbetriebsrats-
vorsitzende für
Wienerberger Ziegelindustrie
Nord

Der EFBH für den Europäischen
Gewerkschaftsbund